



## ***Betriebsordnung der R+M***

### ***Allgemeine Hinweise***

Den Anweisungen des Betriebspersonals und den betrieblichen Bestimmungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Ankauf von Schrott und Metallen erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Ihre Daten werden zu kaufmännischen Zwecken gespeichert (siehe Datenschutzerklärung).

Sie versichern durch Ihre Unterschrift auf den Annahmescheinen, dass die Ware Ihr Eigentum ist und nicht aus einer strafbaren Handlung stammt.

Das Betreten der Halle sowie der Lagergebäude ist Unbefugten nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch Betriebsangehörige gestattet.

Der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Bagger oder im Gefahrenbereich des Gabelstaplers ist Unbefugten nicht gestattet, betriebsfremde Personen dürfen sich dort nur in Begleitung von Betriebsangehörigen aufhalten.

Das Be- und Entladen von Schrott und Metallen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen die auf unserem Betriebsgelände eintreten, insbesondere bei der Be- und Entladung entstehen, übernimmt die R+M keine Haftung.

Das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Halle und in den Lagergebäuden verboten.

Die Verkehrswege sind freizuhalten.

Beim Umgang mit Teilen, in denen sich noch Betriebsmittel, wie z.B. Öle befinden könnten, ist jeder zu besonderer Vorsicht aufgefordert. Diese Materialien dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Sonderflächen gelagert werden. Über auslaufende Flüssigkeiten sind sofort die Betriebsangehörigen zu unterrichten. Die Flüssigkeiten sind mit einem geeigneten Bindemittel aufzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.



## ***Materialanlieferung***

Angeliefertes Material wird durch R + M einer Eingangskontrolle unterzogen und verwogen. Der Wiegeschein gibt u.a. das Fahrzeugkennzeichen und die Art des angelieferten Materials/AVV an. Das angelieferte Material darf keine giftigen oder umweltgefährdenden Stoffe und insbesondere keine Gefahrstoffe oder wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten. Zugelassen sind nur Abfälle des abfallrechtlichen Positivkatalogs der Anlage.

## ***Abladen und Abkippen***

Das Abladen und Abkippen angelieferten Materials darf nur nach Anweisung durch Betriebsangehörige erfolgen. Der Ablade- bzw. Abkipplatz wird in jedem Fall durch Betriebsangehörige angewiesen.

Mit dem Abladen/Abkippen geht das Material in das Eigentum der R + M über.

## ***Zuordnung nach der Abfallverzeichnis – Verordnung***

Die Annahme von Abfällen (hier insbesondere Schrott und Metallabfälle) erfolgt nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 G v. 24.2.2012 I 212). Es können nur diejenigen Abfälle angenommen werden, die im Anhang unseres Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikates aufgeführt sind (siehe dort).

## ***Beimengungen und Anhaftungen im Schrott***

Sämtlicher Schrott muss frei von umweltgefährdenden Stoffen sein. Insbesondere müssen Maschinen u.a. frei von Hydraulik-, Getriebe- und sonstigen Ölen und Fetten sein. Bei Nichtbeachtung werden die für die Entsorgung anfallenden Kosten sowie die Kosten der durch Nichtbeachtung entstandenen Schäden in Rechnung gestellt. Bei Verschmutzung von Schrott durch Beimengungen, Anhaftungen o.ä. (Holz, Steine, Beton, etc.) werden neben dem gewichtsmäßigen Abzug die Kosten der Entsorgung berechnet.

## ***Besonderheiten bei der Abfallschlüsselgruppe 15 01 (Verpackungen)***

Fässer und Eimer müssen grundsätzlich frei von Restmengen sein. Eine Spülbescheinigung ist vorzulegen. Erdtanks mit Bitumenaußenhaut werden gegen Zuzahlung angenommen. Die Entgasungsbescheinigung muss vorliegen. Farbeimer



werden nur gegen Zuzahlung gemäß vorheriger Absprache in komplett leerem und trockenem Zustand angenommen.

Die Annahme von Weißblechdosen erfolgt nur gegen Zuzahlung. Die Weißblechdosen müssen entleert und sauber sein und dürfen nur separat angeliefert werden.

Gefahrgutbehälter Abfallschlüsselnummer 15 01 10\* (z.B. Chlorgas- und Acetylenflaschen), fallen werden nicht angenommen.

Für alle Behälter, in denen Gefahrgut oder Schadstoffe gelagert waren, muss die Spülbescheinigung eines Fachunternehmens vorliegen.

Besonderheiten bei der Abfallschlüsselgruppe 16 01 (Altfahrzeuge)

Katalysatoren 160801, Reifen 160103, Autokarosserien 160104\* und Bleibatterien 160601\* werden nicht angenommen.

Besonderheiten bei der Abfallschlüsselgruppe 16 02 (Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten)

Kühlschränke 16 02 10\*, Heizradiatoren 16 02 10\* werden nicht angenommen. PCB-haltige Kondensatoren müssen entfernt sein. Weiße Ware/Haushaltsgeräte und PCs, Monitore werden nicht angenommen.

16 02 14 Heizradiatoren, müssen völlig entleert und gereinigt sein.

Daneben behalten wir uns vor, Fehlwürfe die Schadstoffe, Problem- oder Sonderabfälle in den Lieferungen enthalten, von hierfür autorisierten Betrieben umweltgerecht und nach den neuesten gesetzlichen Vorschriften auf Kosten des Lieferanten entsorgen zu lassen.

Im Interesse einer sauberen Umwelt und einer reibungslosen Zusammenarbeit bitten wir Sie um die Beachtung unserer Annahmebedingungen und danken Ihnen bereits heute für Ihre Mithilfe.

Bitte beachten Sie auch unsere aktuellen Hinweise zur Coronasituation!

Stand: 04.02.2021